Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzesbuches strafbar.

(Dienstsiegel der Dienststelle des Kreiswahlleiters)



Ausgegeben

Ort, Datum Augsburg, 16.06.2021

Der Kreiswahlleiter

des Wahlkreises 252 Augsburg-Stadt

Unterstützungsunterschrift

(vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

		(Name der Partei oder ihre Kurzbezeichnung)		
Α		Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elite	nförderung und	
oder B	den Kreiswahlvorschlag der	basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) (Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlags)		
	den Kreiswahlvorschlag der			
	k	ei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag,		
	(Familienname, Vornamen, Anschrift - Hauptwohnung-) ¹⁾ KURSCHAT Roland, Karl-Radinger-Weg 12, 86156 Augsburg			
dem		-Naulinger-weg 12, 66 156 Augsburg		
ls Bewerber im	Nummer und Name			
Vahlkreis	252 Augsburg-Stadt		benannt ist.	
(Familienname)			(Geburtsdatum)	
(Vornamen)				
(Straße und Hausnu	ummer - Hauptwohnung -) ²⁾	(Postleitzahl, Wohnort - Hauptwohnung -) ²⁾		
h bin damit einver	rstanden, dass für mich eine Bescheinigu	ng des Wahlrechts eingeholt wird.3)		
Ort, Datum		(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)		
usatz für A				
	ermit durch meine Unterschrift			
		ten Vereinigung als Partei den obigen Kreiswahlvorschlag als anderen	Kreiswahlvorschlag unter dem	
(Kennwort des Kreis	swanivorschiags)			
Ort, Datum		(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)		
ord, Daterri		(soomale and management of the soomal of the soonal of th		
		(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)		
		Bescheinigung des Wahlrechts ⁴⁾		
	le Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sin	e des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstige	n Voraussetzungen des § 12 d	
er/Die vorstehend		esetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wah		
	es, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlg		intolo wamboroonaga	
	es, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlg	[(O4 D4)		
	es, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlg	(Ort, Datum)	into io wariiso oo naga	
	es, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlg		and wall bolost tage.	
	es, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlg (Dienstsiegel)	(Ort, Datum) (Die Gemeindebehörde)	and wanted out the	
			and wanted outling.	

Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht urr einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für 1. Wahlvorschläge nach § 20 Absatz 2 Bundeswahlgesetz und § 20 Absatz 3 Bundeswahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 1 Absatz 8 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 19, 20, 25 und 26 Bundeswahlgesetz und den §§ 34, 35, 36 Bundeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist 3. die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder der Unterstützungsunterschriften sammelnde Einzelbewerber (§ 20 Absatz 3 Bundeswahlgesetz)

Die PARTEI, Roland Kurschat, Karl-Radinger-Weg 12, 86156 Augsburg	1)
lach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Kreiswahlleiter ist der Kreiswahlleiter	

Stadt Augsburg, Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, e-mail: wahlen@augsburg.de, Fax-Nr.: 0821/324-3505

für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter, siehe oben 4. Nummer 3).

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages nach § 26 Absatz 2 Bundeswahlgesetz können auch der Landeswahlausschuss, der Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiter Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Deutsche Bundestag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie das Bundesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 90 Absatz 2 Bundeswahlordnung: 5. Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- Nach § 1 Absatz 8 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von 6. dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- Nach § 1 Absatz 8 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von 7. dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- Nach § 1 Absatz 8 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von 8. dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist. Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- Nach § 1 Absatz 8 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von 9. dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- Beschwerden können Sie an den zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten und gegebenenfalls an den 10. Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) oder an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn; E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de) richten.
- Sie können diese Informationen auch auf der Homepage des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de ansehen.

¹⁾ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder dem Einzelbewerber (§ 20 Absatz 3 Bundeswahlgesetz) einzutragen
²⁾ Kreiswahlleiter, Diensstelle und Kontaktdaten des Kreiswahlleiters sind vom Kreiswahlleiter einzutragen.